

Klima-, Umwelt- und Naturschutz Förderung - KUNA-Förderung -

1. Zuwendungszweck

Die Gemeinde Hagen a.T.W. leistet mit dieser Förderrichtlinie einen Beitrag zum Klima-, Umwelt- und Naturschutz auf kommunaler Ebene.

Zu diesem Zweck gewährt die Gemeinde Hagen a.T.W. nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen für eine umweltgerechte Behandlung von Regenwasser, für den Bau von Solar- und Photovoltaikanlagen, für den Ersatz von Heizanlagen mit fossilen Brennstoffen durch Biomassekessel, für die Errichtung von Ladeboxen sowie für die Anschaffung von Lastenrädern und für Pflanzungen, die dem Naturschutz in der Gemeinde Hagen a.T.W. dienen.

2. Nachrangigkeit der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur erstmaligen Errichtung oder Anschaffung soweit Eigentümer*innen nicht durch Gesetz oder Rechtsvorschrift dazu verpflichtet sind. Die kommunalen Fördermittel können mit anderen Fördermitteln kumuliert werden, soweit diese es zulassen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts gewährt.

Zuwendungsempfänger sind Hagener*innen mit aktuellem Wohnsitz in der Gemeinde Hagen a.T.W.

Gefördert wird nur der Kauf, keine Leasing- oder Mietmodelle.

Der Antrag ist vor Bau- bzw. Anschaffungsbeginn zu stellen. Ausnahme: Zuwendung für die Anpflanzung von Obstbäumen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendungen werden in der Reihenfolge der Anträge gewährt, soweit ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (Windhund Prinzip).

4. Förderungen

4.1. Warmwasser- und Heizungsanlagen

4.1.1 Solaranlagen

- Voraussetzung: Solaranlagen u. a. zur Warmwasserbereitung mit mindestens 3 m² Bruttokollektorfläche
- Zuwendungshöhe: 30 % der Herstellungskosten höchstens jedoch 1.500,00 €

4.1.2 Biomassekessel

- Voraussetzung: Eine bestehende Heizungsanlage auf Gas-, Heizöl- oder Kohlebasis wird außer Betrieb genommen und demontiert sowie durch einen Festbrennstoffkessel auf der Basis von Holzpellets, Hackschnitzel, Scheitholz, Elefantengras oder Stroh ersetzt.
- Zuwendungshöhe: 10 % der Herstellungskosten, höchstens jedoch 1.500,00 €

4.1.3 Wärmepumpen •

- Voraussetzung: Eine bestehende Heizungsanlage auf Gas-, Heizöl- oder Kohlebasis wird außer Betrieb genommen und demontiert und durch eine Wärmepumpe ersetzt. Als Nachweis ist die Stilllegung des Gasanschlusses durch den Netzbetreiber schriftlich zu bestätigen bzw. durch Handwerkerrechnung die ordnungsgemäße Reinigung bzw. Beseitigung des Heizöltanks und des Ölkessels zu belegen.
- Zuwendungshöhe: 10 % der Herstellungskosten der Wärmepumpe, höchstens jedoch 1.500,00 €. Eventuell erforderliche Zusatzheizungen bei Hybridanlagen werden nicht gefördert.

4.2. Photovoltaikanlagen

- Voraussetzung: Photovoltaikanlagen zur Erzeugung und Speicherung von Eigenstrom oder zur Einspeisung mit mindestens 3,0 kWp bzw. 3 kWh Photovoltaikanlage die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung eines städtebaulichen Vertrages oder eines Durchführungsvertrages gebaut werden müssen, sind von der Förderung ausgeschlossen. Ebenso sind Stecker fertige PV-Anlagen („Plug&Play“) von der Förderung ausgeschlossen.
- Zuwendungshöhe: 200 € je kWp höchstens jedoch 1.200,00 € für die Erzeugung des Stroms und 150 € je kWh höchstens jedoch 900,00 € für die Speicherung des Stroms

4.3. Ladesäulen bzw. Wallboxen

- Voraussetzung: Ladeinfrastruktur (Ladestation mit einem oder mehreren Ladepunkten) auf einem nicht öffentlich zugänglichem Privatgrund zum Laden von Elektrofahrzeugen. Pro Haushalt ist nur eine Ladeeinrichtung (Ladesäule oder Wallbox) förderfähig.
- Zuwendungshöhe: einmalig 300,00 €

4.4 Lastenräder

- Voraussetzung: Kauf von neuen Fahrrädern, die speziell zum Transport von Gütern und/oder Personen konstruiert sind. Darunter fallen ein- und zweispurige, zulassungs- und versicherungsfreie Lastenfahrräder mit und ohne batterieelektrische Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h) und Zulassungs- und versicherungspflichtige Lastenpedelecs bis 45 km/h, die mindestens eine Lastenzuladung von 40 kg (zzgl. Fahrergewicht) ermöglichen. Das Lastenfahrrad/-pedelec muss einen verlängerten Radstand aufweisen sowie über Transportmöglichkeiten verfügen, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad. Die geförderten Lastenfahrräder/-pedelecs sollten durch diejenigen, die den Antrag gestellt haben, für die

Dauer von mindestens zwei Jahren privat, für gewerbliche oder gemeinnützige Zwecke im Gemeindegebiet von Hagen a.T.W. genutzt werden.

- **Zuwendungshöhe:**
 - 25 % der Anschaffungskosten für Lastenfahrräder und Pedelecs bis 25 km/h, maximal jedoch 400,00 €
 - 25 % der Anschaffungskosten für Lastenpedelecs bis 45 km/h maximal jedoch 600,00 €

4.5 Umweltgerechte Behandlung von Regenwasser

4.5.1 Brauchwassernutzung

- **Voraussetzung:** Nutzung des Brauchwassers für Toilettenspülung, Gießwasser oder Waschmaschine. Sicherstellung, dass nach § 7 der Trinkwasserverordnung eine Sicherungseinrichtung vorhanden ist, die verhindert, dass sich das Regenwasser mit dem Trinkwasser vermischt sowie regelmäßige Wartung der Regenwassernutzungsanlagen
- **Zuwendungshöhe:** 30 % der Herstellungskosten, maximal jedoch 1.000,00 €

Liegt das Speichervolumen über 5.000 Liter, so wird eine zusätzliche Zuwendung in Höhe von 80,00 € gewährt.

4.5.2 Flächenentsiegelung

- **Voraussetzung:** Ersatzentsiegelung oder Verlegung von regenwasserdurchlässigem Material wie z.B. Rasengittersteine. Die Vegetationsfläche sollte mindestens 10 m² betragen.
- **Zuwendungshöhe:**
 - 3,00 € pro entsiegeltem m² bei Ersatzentsiegelung, höchstens jedoch 300,00 €
 - 1,60 € pro m² bei Neuanlage, höchstens jedoch 160,00 €

4.5.3 Grundwasseranreicherung durch Rohr- bzw. Schachtversickerung

- **Voraussetzung:** Grundwasseranreicherung durch Rohr- bzw. Schachtversickerung
- **Zuwendungshöhe:** 25 % der Kosten; höchstens jedoch 200,00 €. Zu den Kosten zählt auch die Gebühr für die Genehmigung des Vorhabens.

4.5.4 Dachbegrünung

- **Voraussetzung:** Dachbegrünung zur Regenrückhaltung. Es sollte ein Abflussbeiwert von C=0,5 oder kleiner erreicht werden.
- **Zuwendungshöhe:**
 - 30% der Herstellungskosten; höchstens jedoch 1.000,00 € pro Wohngebäude

- 25 % der Herstellungskosten; höchstens jedoch 200,00 € pro Garage, Carport oder Gartenhaus

4.6 Blühwiesen

- Voraussetzung: Anlegung von mehrjährigen Blühwiesen mit regionalem Saatgut unter fachlicher Beratung des Umweltschutzbeauftragten
- Zuwendungshöhe: 0,50 € pro m² Blühwiese, höchstens jedoch 150,00 € sowie kostenloses regionales Saatgut

4.7. Obstbäume

- Voraussetzung: Anpflanzung von Kirschbäumen oder Streuobstwiesen mit mindestens fünf Obstbäumen in Hagen a.T.W.
- Zuwendungshöhe:
 - bis zu 20,00 € pro Kirschbaum, maximal zwei Bäume jährlich je Grundstück
 - bis zu 20,00 € pro hochstämmigen Obstbaum, maximal 15 Bäume pro Streuobstwiese. Bedingung ist, dass mindestens fünf Bäume angepflanzt werden.

5. Verfahren

5.1. Antragsverfahren

Die Zuwendung ist bei der Gemeinde Hagen a.T.W. zu beantragen. Entsprechende Formulare finden Sie auf der Homepage oder werden auf Anfrage zugesandt.

5.2. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen erfolgt nach Vorlage der Rechnung.

6. Hinweise

- a) Der/Die Antragstellende erklärt sich bereit, dass die im Zuge des Antragsverfahrens oder zu einem späteren Zeitpunkt durch die Gemeinde Hagen a.T.W. erhobenen Daten zu statistischen Zwecken oder aus Gründen der Weiterentwicklung dieser Förderrichtlinie anonym genutzt werden können.
- b) Für die Punkte 4.1, 4.2, 4.3 und 4.4 gilt, dass nur entsprechend fachkundige Handwerksbetriebe die Errichtung der Anlagen durchführen dürfen. Eigenleistungen sind von der Förderung ausgenommen.

Diese Richtlinie tritt am 07.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie „Klima-, Umwelt- und Naturschutz - KUNA-Förderung - in der Fassung vom 15.07.2021 außer Kraft.